

# Richtlinie über die Familienförderung der Stadt Schillingsfürst und deren Ortsteile für den Erwerb städtischer Bauplätze bzw. Anwesen/Grundstücke oder Eigentumswohnungen

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Schillingsfürst möchte Familien mit Kindern, beim Kauf von Bauflächen der Stadt oder von Anwesen, finanziell unterstützen. Die Antragstellung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Anträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Zimmer 1.04, abgeholt werden.

## § 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Familien, Alleinerziehende, Lebenspartnerschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die zu berücksichtigenden Kinder müssen zum Zeitpunkt des Bezuges des Eigenheimes im gemeinsamen Haushalt leben und zumindest ein Elternteil muss für diese Kinder Kindergeld beziehen. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder wird nicht begrenzt.

## § 3 Antragstellung

Der Antrag auf Familienförderung ist bis spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Kaufvertrages der Stadt Schillingsfürst vorzulegen. Eine Kopie der notariellen Kaufvertragsurkunde (der ersten drei Seiten ohne Kaufpreis) ist dem Förderantrag beizufügen.

## § 4 Art und Höhe der Förderung

Antragsberechtigte erhalten beim Erwerb eines verkauften Bauplatzes durch die Stadt Schillingsfürst einen Zuschuss in Höhe von 1000,- € pro Kind.

Antragsberechtigte erhalten beim Erwerb eines bereits bestehenden Anwesens (Altbau) im Gemeindegebiet Schillingsfürst für die Erhaltung und Sanierung pro Kind 1000,- €.

Antragsberechtigte erhalten beim Erwerb einer Eigentumswohnung zur Eigennutzung pauschal 1000,- Euro.

#### § 5 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Eigennutzung. Die Anmeldung als Hauptwohnsitz in der Stadt Schillingsfürst ist Voraussetzung.

#### § 6 Wegfall der Voraussetzungen

Bei Wegfall der Voraussetzungen muss der Förderbetrag an die Stadt zurückbezahlt werden.

Der Zuschuss ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt zurückzuzahlen, wenn das Objekt innerhalb von 10 Jahren ab Kaufvertragsdatum verkauft wird, oder mindestens ein Familienmitglied nicht mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz im erstellten Gebäude bzw. im geförderten Anwesen oder Eigentumswohnung wohnt. Der Zuschuss ist dann ab dem Wegfall der Fördervoraussetzungen mit 5 % über dem Basiszinssatz nach zu verzinsen.

#### § 7 Ausbezahlung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Ausbezahlung der Fördermittel ist abhängig von der finanziellen Situation der Stadt Schillingsfürst.

#### § 8 Geltungsdauer

Die Richtlinien können jederzeit durch die Stadt Schillingsfürst widerrufen werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien vom 12.10.2015 tritt mit der Bekanntmachung im städtischen Mitteilungsblatt in Kraft.

Schillingsfürst, 12.10.2015

  
Michael Trzybinski  
1. Bürgermeister

